

SICHERHEITSDATENBLATT DES CHEMISCHEN GEMISCHS

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 1 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname: **NS400 AntyCal**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendung: Reinigungsmittel zur Entfernung von Kalk- und Salzablagerungen. Für den professionellen Einsatz. Reinigungspräparat zur Entfernung von Kalk.

Abgeratene Anwendungen: Keine verfügbaren Daten

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

Name und Anschrift:

NANOSYSTEM s.c.,

ul. Conrada 63, 31-357 KRAKÓW

+48 12 290 25 25

Tel./Fax:

E-Mail-Adresse:

biuro@nanosystem.info

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblatts verantwortliche Person: biuro@nanosystem.info

1.4. Notrufnummer

998, 999, 112

Nationales Toxikologisches Zentrum

+48 42 631 47 24

Toxikologische Auskunft

+48 22 618 77 10

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Definition des Produkts: Gemisch

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP)

Einstufung des Gemischs	Gemäß Verordnung (EG) 1272 / 2008
Gefahren	
Nach den physikalisch-chemischen Eigenschaften:	Nicht klassifiziert
Für Menschen:	Nicht klassifiziert
Umwelt:	Nicht klassifiziert

2.2. Kennzeichnungselemente

Zusätzliche Informationen auf dem Etikett:

EUH210 – Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Piktogramme:

Nicht zutreffend.

Signalwort:

Nicht zutreffend.

Gefahrenhinweise:

Nicht zutreffend.

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 2 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

Sicherheitshinweise:**P102** Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.**P501** Inhalt / Behälter nach den geltenden Rechtsvorschriften entsorgen.**2.3. Ergänzende Gefahreninformationen**

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die Kriterien PBT oder vPvB gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoffe:** Nicht zutreffend**3.2. Gemisch:** Enthält Zitronensäure-Monohydrat sowie ethoxyliertes Laurinsäureamin. Enthält eine Duftstoffkomposition sowie Farbstoff in einer Konzentration von unter 0,1 %.

Name des Stoffes	Identifikationsnummer	[Gew.-%]	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]
Phosphorsäure(V)	Index: 015-011-00-6 EG: 231-633-2 CAS: 7664-38-2 REACH-Registriernummer: 01-2119485924-24-XXXX	<5%	Skin Corr. 1B, H314*

*Spezifische Konzentrationsgrenze:

Eye Irrit.2 H319: 10 % ≤ C < 25 %

Skin Irrit.2 H315: 10 % ≤ C < 25 %

Skin Corr.1B H314: C ≥ 25 %

Es gibt keine zusätzlichen Inhaltsstoffe, die nach Kenntnis des Herstellers zur Einstufung des Produkts beitragen. Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der H-Sätze.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Augenkontakt:** Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und möglich. Verunreinigte Augen bei weit geöffneten Augenlidern unter fließend Wasser ca. 10 – 15 Minuten ausspülen. Einen scharfen Wasserstrahl vermeiden, da dieser eine Gefahr für die Hornhaut darstellen könnte. Unverzüglich einen Arzt kontaktieren – augenärztliche Behandlung sicherstellen.**Bei Einatmen:** Betroffene an die frische Luft oder legen in eine Position legen, die das Atmen erleichtert. Für Ruhe sorgen und vor Wärmeverlust schützen. Beim Auftreten von Symptomen wie Reizung der Atemwege, Atembeschwerden oder anderen Vergiftungserscheinungen sofort einen Arzt anfordern. Bei Atemstillstand oder unregelmäßiger Atmung künstliche Beatmung anwenden.**Bei Hautkontakt:** Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen und die verunreinigte Haut ca. 10 Min. lang mit viel Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Gebrauch gründlich waschen. Unverzüglich ärztliche Hilfe veranlassen.**Bei Verschlucken:** Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Wenn die betroffene Person bei vollem Bewusstsein ist, sollte sie den Mund gründlich mit Wasser ausspülen und große Mengen Wasser trinken. Falls Erbrechen auftritt, sollte der Kopf in einer niedrigen Position gehalten werden, damit kein Erbrochenes in die Lunge gelangt. Wenn die betroffene Person bewusstlos ist, in die stabile Seitenlage bringen. Unverzüglich einen Arzt rufen. Für Belüftung sorgen.**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen der Exposition**

Einatmen: Kann Gase, Dämpfe oder Stäube freisetzen, die stark reizend für die Atemwege sind.

Verschlucken: Kann Verätzungen von Mund, Rachen oder Magen verursachen.

Hautkontakt: Verursacht schwere Verätzungen, Blasenbildung, Schmerzen.

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 3 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

Kontakt mit den Augen: Verursacht schwere Augenschäden, Schmerzen, Tränenfluss.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Auftreten beunruhigender Symptome, z. B. Haut-, Augen- oder Atemwegsreizungen, Atembeschwerden, unverzüglich einen Arzt kontaktieren. Sicherheitsdatenblatt oder Etikett vorzeigen.

Hinweise für den Arzt: Symptombehandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel: Lössschaum, Kohlendioxid, trockenes Löschpulver, Wasserdampf

Ungeeignete Löschmittel: gebündelter, direkter Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann Schwefeltrioxid (SO₃) freigesetzt werden. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, da diese eine Gefährdung für die Gesundheit darstellen können.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzausrüstung für Feuerwehrleute: Bei der Brandbekämpfung und bei Rettungsarbeiten unter Brandbedingungen müssen die Feuerwehrleute Schutzkleidung (einschließlich Helm, Handschuhe, Gummistiefel) und ein Atemschutzgerät mit einer Maske tragen, die das gesamte Gesicht bedeckt.

Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute: Feuer oder hohen Temperaturen ausgesetzte Behälter durch Besprühen mit Wasser aus sicherer Entfernung kühlen und, soweit möglich, aus dem Gefahrenbereich entfernen. Verhindern, dass verschüttete Stoffe und Löschmittel mit dem Löschwasser ins Grundwasser, in Trinkwasserfassungen und in die Kanalisation gelangen. Löschwasser und Überreste nach dem Brand in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren****Nicht für Notfälle geschultes Personal:**

Umgebung über den Unfall informieren; aus der Gefahrenzone alle Personen entfernen, die nicht an der Beseitigung des Unfalls teilnehmen; Im Bedarfsfall eine Evakuierung veranlassen. Verunreinigung der Haut und der Augen vermeiden. Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden. Eine wirksame Belüftung sicherstellen.

Einsatzkräfte:

Falls Schutzkleidung erforderlich ist, siehe ABSCHNITT 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation, in Oberflächen- oder Grundwasser oder in tiefer gelegene Gebiete gelangen. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Abwasser, Wasserläufe, Boden oder Luft).

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttete Flüssigkeit mit einem chemisch inerten, saugfähigen Material (z. B. Sand, Erde, Sägemehl) abdecken und in einen gekennzeichneten, verschließbaren Behälter aufnehmen und anschließend zur Entsorgung an ein entsprechend zugelassenes Unternehmen übergeben.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung wurden in ABSCHNITT 8 angegeben.

Informationen zum Umgang mit Abfällen wurden in ABSCHNITT 13 angegeben.

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 4 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen

Verunreinigungen der Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe ABSCHNITT 8). Beim Arbeiten mit dem Gemisch muss ein effektiver Luftaustausch gewährleistet sein. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Bei der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Das Gemisch nicht verunreinigen; zu diesem Zweck niemals nicht verbrauchte Ware in die Originalverpackung zurückgießen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:

Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten der Speiseräume abnehmen. Verschmutzte Kleidung vor erneutem Gebrauch waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In den Originalbehältern dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Kindern fernhalten. Vor Frost schützen!!! Nicht bei Temperaturen unter 5 °C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungsmittel für Waschbecken, Fliesen, Armaturen und sonstige Sanitäreinrichtungen sowie dort, wo Kalkablagerungen entfernt werden müssen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die gemäß der Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 (Gesetzblatt aus dem Jahre 2014 Nr. 0, Pos. 817) über die höchstzulässigen Konzentrationen und Belastungsstärken gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz MAK der Inhaltsstoffe zusammen mit den arbeitsplatzabhängigen Kontrollgrenzwerten festgelegt wurden.

Name des Stoffes	MAK (mg/m ³)	STEL (mg/m ³)	MZK (mg/m ³)
Phosphorsäure(V)	1	2	-

8.2. Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften verwendet werden. Während der Arbeit mit dem Produkt nicht essen, trinken und rauchen. Regeln der persönlichen Hygiene einhalten. Vor jeder Pause und nach Beendigung der Arbeit Hände waschen.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille als Korbbrille (gemäß EN 166) oder Gesichtsschutz, je nach Risikobeurteilung.

Hautschutz:

Schutz der Hände: Chemikalienbeständige Handschuhe aus einem Material, das vom Handschuhhersteller für den Kontakt mit diesem Produkt zugelassen ist. Handschuhmaterial, zum Beispiel:

- Butylkautschuk, Materialstärke 0,5 mm, Durchbruchzeit \geq 480 min.
- Neoprenkautschuk, Materialstärke 0,9 mm, Durchbruchzeit \geq 480 min.

Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der Richtlinie 89/686/EWG und der Norm EN 374 entsprechen.

Schutz der übrigen Haut: Gegen Chemikalien beständige Schutzkleidung (Schürze, Schuhe) verwenden. Arbeitskleidung nicht zusammen mit Privatkleidung aufbewahren. Verschmutzte Kleidung vor dem nächsten Gebrauch waschen.

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 5 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

Atemschutz: Unter normalen Bedingungen, bei ausreichender Belüftung ist kein Schutz erforderlich. Bei unzureichender Belüftung – Atemschutzmaske mit Gasfilter Typ E (für saure Gase) verwenden, die die Anforderungen der Norm EN 14387 erfüllt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Regelmäßige Messungen der Konzentrationen der Bestandteile in der Arbeitsumgebung sicherstellen, um eine Überschreitung der Grenzkonzentrationen zu verhindern. Ein Eindringen in die Kanalisation, Wasserläufe oder den Boden darf nicht zugelassen werden. Es sind die zuständigen Behörden zu informieren, wenn das Produkt eine Umweltverschmutzung verursacht hat (Boden, Kanalisation, Wasserläufe).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Rosa/rote Flüssigkeit
Geruch	Parfümiert
Geruchsschwelle	Keine verfügbaren Daten
pH-Wert	3,5 (1000 g/l) (20°C)
Schmelz-/Gefrierpunkt	Keine verfügbaren Daten
Siedepunkt und Bereich der Siedetemperatur	100°C
Entflammungstemperatur	Keine verfügbaren Daten
Verdampfungsgeschwindigkeit	Keine verfügbaren Daten
Brennbarkeit (Festkörper, Gas)	Nicht zutreffend
obere/untere Brennbarkeitsgrenze oder obere/untere Explosionsgrenze	Keine verfügbaren Daten
Dampfdruck (kPa):	23 hPa (20°C)
Dampfdichte	Keine verfügbaren Daten
Relative Dichte	1,25 g/cm ³ (20°C)
Löslichkeit	Gut mit Wasser mischbar.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Keine verfügbaren Daten
Entflammungstemperatur	Nicht selbstentzündlich.
Zerfallstemperatur	Keine verfügbaren Daten
Viskosität	Keine verfügbaren Daten
Explosionseigenschaften	Keine verfügbaren Daten
Oxidierungseigenschaften	Keine verfügbaren Daten

Keine verfügbaren Daten

9.2. Sonstige Angaben:

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs- und Anwendungsbedingungen nicht reaktiv.

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 6 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

10.2. Chemische Stabilität

Produkt stabil unter den normalen Anwendungs- und Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bei der Reaktion mit Basen wird viel Wärme frei – exotherme Reaktion. Bei der Reaktion mit hypochlorithaltigen Mitteln wird Chlor freigesetzt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden; Sonneneinstrahlung und hohe Temperaturen vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Reagiert mit Oxidationsmitteln und Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Nutzungsbedingungen sollte kein gefährlicher Zerfall des Produkts auftreten.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Informationen

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Keine Daten für das Gemisch verfügbar. Die nachfolgend angegebenen Werte beziehen sich auf die Inhaltsstoffe des Produkts

Phosphorsäure(V)

LD50 (Ratte, oral)	3160 mg/kg
LC50 (Ratte, Inhalation)	>0.2 mg/l
LD50 (Kaninchen, dermal)	2740 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Karzinogenität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

In Anlehnung an die vorliegenden Daten sind die Kriterien einer Klassifizierung nicht erfüllt.

Zusätzliche Informationen

Das Produkt ist mit der für Chemikalien üblichen Vorsicht zu handhaben

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine Daten für das Gemisch verfügbar. Die nachfolgend angegebenen Werte beziehen sich auf die Inhaltsstoffe des Produkts

Phosphorsäure(V)

SICHERHEITSDATENBLATT DES CHEMISCHEN GEMISCHS

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 7 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

Fische (<i>Oryzias latipes</i>)	LC50	75,1 mg/l Expositionsdauer 96 h
Wirbellose Wassertiere (<i>Daphnia magna</i>)	EC50	100 mg/l Expositionsdauer: 96h
Algen und Bakterien (<i>Desmodesmus subspicatus</i>)	EC50	> 100 mg/l Expositionsdauer 72 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die im Produkt enthaltenen Tenside sind biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotential

Eine Bioakkumulation ist nicht zu erwarten.

12.4. Mobilität im Boden

Produkt ist im Boden und in der aquatischen Umwelt mobil.

12.5. Ergebnisse der Bewertung der PBT- und vPvB-Eigenschaften

Die Bestandteile des Gemischs erfüllen nicht die PBT- oder vPvB-Kriterien gemäß Anhang VIII der Verordnung REACH.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Berichte über unerwünschte Wirkungen oder kritische Risiken.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder andere Wasserläufe gelangen lassen. Nicht auf Abfalldeponien lagern. Das Material muss als Abfall zur Entsorgung oder zum Recycling übergeben werden. Leere Verpackungen können Produktreste enthalten. Die Entsorgung dieses Produkts, seiner Lösungen oder Nebenprodukte muss in jedem Fall den Anforderungen des Umweltschutzes und den gesetzlichen Bestimmungen zur Abfallentsorgung sowie den Anforderungen der lokalen Behörden entsprechen. Mehrwegverpackungen können nach gründlicher Reinigung und Ausspülung wiederverwendet werden.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

06 01 99 Andere nicht näher spezifizierte Abfälle

07 07 99 Andere nicht näher spezifizierte Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

	ADR/RID	IMDG	IATA DGR
14.1. UN-Nummer	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.2. Ordnungsgemäße Versandbezeichnung UN-	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.3. Transportgefahrenklassen	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.4. Verpackungsgruppe	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.5. Umweltgefahren	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht zutreffend		

NS400 AntyCal

VERSION 3.0

Seite 8 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Verordnung (EU) 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils gültigen Fassung

Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und deren Gemische

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (Berichtigung ABI. L 136 vom 29.5.2007 mit späteren Änderungen).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABI. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 i. d. g. F.).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über die Kriterien und Verfahren zur Einstufung chemischer Stoffe und ihrer Gemische.

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über die Untersuchungen und Messungen gesundheitsschädlicher Faktoren am Arbeitsplatz.

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die höchsten zulässigen Konzentrations- und Intensitätswerte von Schadstoffen am Arbeitsplatz.

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die grundsätzlichen Anforderungen an persönliche Schutzmittel (Gesetzblatt aus dem Jahr 2005, Nr. 259, Pos. 2173)

Verordnung des Ministerrats vom 13. Oktober 2015 zur Änderung der Verordnung über die Liste der Arbeiten, die besonders beschwerlich oder gesundheitsschädlich für Frauen sind (Gesetzblatt aus dem Jahre 2015, Nr. 1737).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 26. März 2015 zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von ärztlichen Untersuchungen von Arbeitnehmern, den Umfang der Gesundheitsvorsorge für Arbeitnehmer und die Ausstellung von ärztlichen Bescheinigungen für die im Arbeitsgesetzbuch vorgesehenen Zwecke.

VERORDNUNG DES GESUNDHEITSMINISTERS vom 24. Juli 2015 zur Änderung der Verordnung über Arbeitssicherheit und Arbeitshygiene im Zusammenhang mit dem Auftreten chemischer Stoffe an Arbeitsplätzen.

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Gesetz vom 31. März 2004 über den Transport von Gefahrenstoffen mit der Eisenbahn (Gesetzblatt aus dem Jahre 2004, Nr. 97, Pos. 962; aus dem Jahre 2005, Nr. 141, Pos. 1184; aus dem Jahre 2006, Nr. 249, Pos. 1834; aus dem Jahre 2007, Nr. 176, Pos. 1238).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31.03.2004 über Detergenzien (mit späteren Änderungen).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Hersteller nahm keine Bewertung der chemischen Sicherheit des Gemischs vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Klassifizierung und Verfahren zur Einstufung des Gemisches gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:

Gemisch nicht gemäß CLP eingestuft.

Vollständiger Text der H-Sätze

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Vollständiger Text der CLP/GHS-Einstufung

Skin Corr.1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

NS400 AntyCal

ERSTELLUNGSDATUM

03.01.2011r.

AKTUALISIERUNGSDATUM

21.02.2017r.

VERSION 3.0

Seite 9 von 9

Erstellt gemäß der Verordnung der Kommission UE 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) 1907/2006 REACH.

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem gegenwärtigen Stand unserer Kenntnisse und den geltenden EU- und nationalen Rechtsvorschriften. Dieses Erzeugnis darf nicht für andere Zwecke als die in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zuvor eine schriftliche Gebrauchsanweisung eingeholt zu haben. In jedem Fall liegt es in der Verantwortung des Benutzers, alle nach den lokalen Vorschriften und Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Ziel der in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen ist die Beschreibung der Sicherheitsanforderungen hinsichtlich unseres Erzeugnisses. Sie sollten jedoch nicht als Garantie der Eigenschaften dieses Erzeugnisses behandelt werden.

Im Sicherheitsdatenblatt wurden Änderungen in folgenden Abschnitten vorgenommen: 1, 2, 3, 6, 8, 11, 13, 14, 15, 16. Das Sicherheitsdatenblatt vom 21.02.2017 ersetzt alle früheren Sicherheitsdatenblätter.